

#### **144. Bestätigung des Fertigungsrechts des Grossmünsterstifts über seine Lehengüter im Konflikt mit den Landschreibern von Schwamendingen und Albisrieden**

**1691 April 29**

**Regest:** Bürgermeister und Rat von Zürich urteilen im Konflikt zwischen Johann Rudolf Lavater, dem 5  
Stiftsschreiber des Grossmünsters, im Namen des Stifts einerseits und Heinrich Wüst, Landschreiber 6  
in Schwamendingen, und Rudolf Waser, Landschreiber in Albisrieden, andererseits betreffend das Fer- 7  
tigungsrecht des Stiftes und die Befugnis, Fertigungsbriefe oder Kaufbriefe zu erstellen, nachdem ein 8  
durch fünf Ratsabgeordnete vorgeschlagener Vergleich misslungen ist. Lavater verteidigte das Fer- 9  
tigungsrecht des Stifts unter Hinweis auf dessen zweihundertjährigen unbestrittenen Besitz und bean- 10  
spruchte unter Berufung auf seine Vorgänger und mit Hinweis auf Rechenschreiber, Spitalschreiber 11  
und Almosenamtschreiber das Anrecht auf Urkundenausfertigung. Die Landschreiber erklärten dage- 12  
gen, dass vor etlichen Jahren Altstiftsschreiber Rudolf Müller und Amtmann Marx Escher, damali- 13  
ger Landschreiber in Schwamendingen, eine gütliche Verabredung getroffen hätten, wonach auch die 14  
Landschreiber das Protokoll führen und zwecks Betrugsvorbeugung nicht nur Fertigungsurkunden über 15  
Schulden, sondern auch über Käufe ausstellen dürften. Hans Kaspar Wolf, der Stiftsverwalter, beleg- 16  
te das Fertigungsrecht des Grossmünsterstifts seinerseits, indem er es auf die Schenkung Karls des 17  
Grossen zurückführte und Entscheide vorlegte, die in die Stiftsöffnungen eingetragen worden waren. 18  
Ausserdem verwies er auf die Abschriftensammlung der Fertigungsurkunden. Auf der Grundlage eines 19  
Gutachtens entscheiden Bürgermeister und Rat von Zürich wie folgt: Das Stift soll bei seinen Privile- 20  
gien, den früheren Ratsentscheiden und somit bei seinem Fertigungsrecht bleiben. Der Stiftsschreiber 21  
muss von allen Geschäften eine Urkunde ausfertigen, die vor den Stiftsvertretern gefertigt und verhand- 22  
elt werden. Für eine bessere Ordnung und zur Verhinderung von Betrug sollen die Landschreiber von 23  
Schwamendingen, Albisrieden und andernorts, wo das Stift Erblehengüter besitzt, zugegen sein. Sie 24  
sollen aus ihren Protokollen die benötigten Auszüge, insbesondere Schuldenverzeichnisse zusammen- 25  
stellen und die vom Stiftsschreiber empfangene Fertigungsnachricht im Landprotokoll aufnehmen. Die 26  
Schreibgebühren fallen zu zwei Dritteln dem Stiftsschreiber und zu einem Drittel dem Landschreiber zu. 27  
Die Besiegelung der Fertigungsurkunden und die damit verbundenen Gebühren stehen nach wie vor 28  
dem Pfllegeamt des Stiftes zu. Die Aussteller siegeln mit dem Sekretsiegel. 29

Wir, burgermeister und raht der statt Zürich, urkhunden hiemit öffentlich, dem- 30  
nach sich mißverstand und streitigkeit erhebt zwischent den ehren vesten, 31  
unßeren besonders getreüwen, lieben, verburgerten, Johann Rodolff Lavater, 32  
schreibern einer ehrwürdigen stiftt zum Großen Münster, an einem, danne Hein- 33  
rich Wüest, landtschreibern zu Schwämendingen, und Rudolff Waßern, landt- 34  
schreybern zu Rieden<sup>1</sup>, an dem anderen theil betreffend theils einer ehrwür- 35  
digen stiftt zugehörendes fertigungs-recht, theils die befugsamme, die fertiga- 36  
ld kauff-brieff<sup>2</sup> zuschreiben, da dan ermelter stifttschreiber innammen seiner 37  
herren principalen angehalten, daß wir selbige bey ihrem ohndisputierlich von 38  
zweyen seculis hero unperturbiertem possess der fertigungs rechten zu schüt- 39  
zen und zuschirmen, bynebent ihme gleich seinen vorfahren nach außweisung 40  
der offnung<sup>3</sup> (und wie die rechen-, spitthal- und allmosen amts schreiber an 41  
ihrem ohrt consideriert seyen) zu gutem wolermelter stiftt lēhen zinsen und tra- 42  
gereyen umb das, so vor dero stab gefertiget wird, die schreibung der fertigungs- 43  
brieffen zuzukennen, gnädig geruhen wolten. 44

Hingegen hatten erwehnte landschreibern, sonderlich der zu Schwâmmendingen, vermeinen wollen, daß in ansehung einer vor etlichen jahren beschechnen gütlichen abred zwischent dem ehrsammen, weisen alt stiftschreiber Rudolff Müller und dem frommen, vesten ambtman Marx Escher, damahligen landtschreiber zu Schwâmmendingen, auch sy solch streitiger enden daß protocoll führen und zu verhüetung allerhand betrugs nicht nur die schuld, sondern auch, nach bedingtem innhalt erregter abred, die kauffs verfertigungs-brieff zu schreiben ihnen zuständig seyn solten.

Und nun wir sie in klag und antwort, auch ablesung eingelegter schrifften<sup>4</sup> der nothurfft nach angehört, habend wir hierauff etwelche unserer mitträhten verordnet<sup>5</sup>, namblich die hochgeachten, woledlen, gesträngen, frommen, vesten, fürnehmen, fürsichtigen und weißen, herren Johann Heinrich Dentzler, statthalter, herrn Caspar Muralt, obmann gemeiner unßerer clöstern, herrn David Hörner, gewesenen syl- und dießmahligen hardherr, herrn Salomon Hirtzel, gewesnen landtvogt im Thurgeüw und jetzmahliger statthaubtman, und herrn Ulrich Wolff, gewesnen vogt zu Grüeningen, in der meinung (mit zuziehung unßers auch gelobten mittrahts, herrn Melchior Hoffmeisters, zunfftmeisters und gewesnen vogts zu Wynfelden, und deß ehrwürdigen und wolgelehrten herrn Caspar Wolffen, verwaltern der stiftt), die partheyen in ihrem für- und widerbringen weiters gegen einanderen zuverhören, ihre documenta zu durchgehen und, wo müglich, sie gütlich mit einanderen zuvergleichen, welche dan den 27<sup>ten</sup> martii nechsthin sich zusammen verfüegt, beide partheyen der weitleüfigkeit nach in ihren angelegenheiten verhört, die ein- und anderseiths zum beweistumb producierte gründ und eingegebne schrifften erduhret und dato uns gebührend referiert, wie daß von ermeltem herrn verwalter Wolffen in nammen einer ehrwürdigen stiftt zu beschirmung der stifttsherrlichen fertigungs-rechten die rechtsamme a donatione Caroli magni hargeführt und durch unterschiedenlich, in nechst verwichnem und gegenwürtigem seculo von rächt, auch rächt und burgeren, ertheilt, ihrer offnung einverleibten erkantnußen confirmiert zu seyn, auch durch etlich mit fertigungen angefüllte follianten die praxis bescheint worden seye, so danne ernant streitige partheyen ihre oberzehlte gründ contradictorie weitläüffig proponiert, worüber sie zwahren ein etwelches gutachten abgefaßet, darmit aber die partheyen sich nicht allerdings vernüegt befunden, deßwegen sie die gantze handlung ledigklich uns zu rechtlichem außspruch gezimmend haben hinterbringen wollen.

Derhalben wir in reifflicher erduhr- und überlegung der sachen beschaffenheit in conformitet angeregt, wol abgefast befundenen gutachtens einhellig erkennt, daß eine ehrwürdige stiftt by ihren althar gebrachten privilegien nach außweisung ihrer offnungen und urbarien (die wir in krafft dieß brieffs by ihrem innhalt mit aller sicherheit, so zu solichen sachen gehört, für jetz und könnfftige zeiten confirmieren und bestätigen)<sup>6</sup>, wie nicht weniger by der durch vilfaltig

von unßeren regiments vofahren und uns ergangnen erkantnußen zum offeren bekrefftigeter<sup>a</sup> freyheit der fertigungs rechten, benantlich aller orthen unßerer gericht und gebiethen, wo ihre über die selbiger von alten har lëchig geweßenen güter daß fertigungs recht zustehet und sie es docieren kan, forthin unper-turbirt, in allweg unbekrånct und krefftigist geschirmt verbleiben, demnach 5 von ihrem alß stiftschreiber alles daß jennige, was vor dero stab gefertiget und verhandlet wird, verbriefet und außgehändiget werden, und umb gemeinen bes-tens wegen zu verhüetung allerhand unordnungen und betrugs, die landtschrei-bern zu Schwämendingen und Rieden, wie auch andere landtschreiber, in de-ren bezirck oberleüterter mäßen stiftische erb lëhengüeter sich befinden theten, 10 die benöthigte extracta auß ihren protocollis, was namlich schuldbarliches auff den gefertigten güeteren stehen möchte, abzufolgen laßen, auch die von gedach-tem stiftschreyber entpfahende fertigungs-nachricht dem landtsprotocollo ein-zuverleiben pflichtig seyn; und daher von dem schreibtax dem stiftschreiber für seine mehrere müehwalt zween drittheil, den landtschreibern aber für ihre 15 müeh ein drittheil zu kommen, so danne einer ehrwürdigen stiftt pflägeramt die besigung der fertigungs-brieffen allein wie von altem har gebühren und überlaßen seyn, auch demme fürohin von allen hierin berührten theilen ohne widrige exception gehorsammlich nachgelebt werden solle.

In krafft dieses brieffs, an den wir zu wahrem und vestem urkhundt unßer statt Zürich secret-insigel öffentlich haben hencken laßen, mittwochs, den neün und zwänzigsten aprilis von der gnaden reichen gebuhrt Christi, unßers lieben herren und heilands, gezellt eintaußendt sechshundert neüntzig und ein jahr.<sup>7</sup> [Vermerk auf der Rückseite:] Spruch brieff der stiftt rechtsammenen ins gemein, sonder-bahr aber die fertigungs freyheit und daran hangende verschrybung der verkauffen umb 25 eerb lächen güether, sambt theilung des schryber taxes belangend, anno 1691

**Original:** StAZH C II 1, Nr. 1057 b; Pergament, 60.0 × 33.5 cm (Plica: 5.5 cm); 1 Siegel: Stadt Zürich, Wachs in Holzkapsel, rund, angehängt an Pergamentstreifen, abgeschliffen.

**Abschrift:** StAZH G I 231, fol. 1a-1d; Libell; Pergament, 24.0 × 29.5 cm.

**Zeitgenössische Abschrift:** StAZH G I 8, Nr. 49; Heft (4 Blätter); Papier, 21.0 × 33.0 cm. 30

**Zeitgenössische Abschrift:** StAZH G I 8, Nr. 50; Heft (4 Blätter); Papier, 21.0 × 33.0 cm.

**Abschrift:** (1763) StAZH G I 232, S. 291-300; (Grundtext); Papier, 18.5 × 22.0 cm.

<sup>a</sup> Korrektur überschrieben, ersetzt: n.

<sup>1</sup> Albisrieden.

<sup>2</sup> Beispiel einer zeitnahen Kauffertigung durch das Grossmünsterstift vgl. StAZH G I 8, Nr. 13. 35

<sup>3</sup> Sowohl die älteren Rechte des Stifts in Schwamendingen (ca. 1400) als auch die erneuerten Rechte von 1533 erwähnen die Pflicht der Inhaber von Erblehengütern, Kaufgeschäfte innert Jahresfrist vor dem Propst respektive vor den Stiftspflegern zu fertigen (SSRQ ZH NF II/11, Nr. 15, Art. 24; SSRQ ZH NF II/11, Nr. 57, Art. 16).

<sup>4</sup> Vgl. hierzu die weiteren in diesem Zusammenhang entstandenen Schreiben (StAZH G I 8, Nr. 42; StAZH G I 8, Nr. 44; StAZH G I 8, Nr. 46; StAZH G I 8, Nr. 47; StAZH G I 8, Nr. 55). 40

- 5 <sup>5</sup> *Der Konflikt muss ein Jahr früher angefangen haben, da bereits am 18. Januar 1690 vier Ratsherren (David Horner und Ulrich Wolf werden im Gegensatz zur edierten Urkunde nicht genannt) abgeordnet wurden, ein Gutachten über die Natur der Lehengüter zu erstellen, wegen deren Fertigung ein Konflikt ausgebrochen war (StAZH G I 8, Nr. 35). Vom gleichen Tag ist auch ein Bericht erhalten*
- 5 *(StAZH G I 8, Nr. 36). Datierend vom 23. Januar 1690 haben sich Zusammenstellungen und ein Bericht über früher erfolgte Fertigungen sowie ein Gutachten überliefert (StAZH G I 8, Nr. 37; StAZH G I 8, Nr. 38; StAZH G I 8, Nr. 39; Edition: Hotz, UB Schwamendingen, Anhang, A. 26; StAZH G I 8, Nr. 41).*
- 10 <sup>6</sup> *Die erneuerte Öffnung von Albisrieden vom 20. Mai 1691 führt die Anzeigepflicht der Verkäufer von eigenen oder Erblehengütern zuhanden des dortigen Hofmeiers oder des Stiftsverwalters auf, damit Handänderung von den Stiftspflegern gefertigt werden können (SSRQ ZH AF I/1, Nr. 16, Art. 20e, S. 164).*
- 15 <sup>7</sup> *Ein Eintrag im Unterschreibermanual des 20. April 1691 erwähnt die Verlesung des Vergleichs zwischen den beiden Parteien, in welchem dem Stift das Recht auf Ausfertigung von Fertigungs- und Kaufurkunden bestätigt worden ist. Auch die Verteilung der Schreibgebühren ist bereits festgehalten. Für den Fall, dass die Konfliktparteien den Vergleich nicht annehmen sollten, sehen Bürgermeister und beide Räte vor, dass das von den Landschreibern eingelegte Bittschreiben (StAZH G I 8, Nr. 44) dem Stiftsschreiber Lavater mitgeteilt und am Montag darauf die Bittschreiben beider Parteien angehört werden sollen, um zu erörtern, ob zwischen alten und neuen Lehengütern zu unterscheiden sei*
- 20 *(StAZH B II 633, S. 110-111). Ein Eintrag zum vorliegenden Ratsentscheid liegt unter dem 29. April 1691 ebenfalls vor (StAZH B II 633, S. 123-125; Teiledition: Hotz, UB Schwamendingen, Teil 1, Nr. 229b).*